

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6282 –

Stand der Umsetzung der Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Inkrafttreten der Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV; www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/TKMV.pdf;jsessionid=CF89D697A28899E9161DE51BCE8F7F44?__blob=publicationFile&v=2) am 1. Juni 2022 wurde ein wichtiger Teil der noch von der Fraktion der CDU/CSU geführten Bundesregierung auf den Weg gebrachten Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umgesetzt (§ 157 TKG). Die Bürgerinnen und Bürger haben mit der TKMV erstmals einen individuellen Rechtsanspruch auf ausreichenden Internetzugang erhalten.

Mit der TKMV wurden die Mindestbandbreiten für den Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne von § 157 Absatz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes einschließlich des hierfür erforderlichen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz von der Bundesregierung, im Einvernehmen mit dem Digitalausschuss des Deutschen Bundestages und der Zustimmung des Bundesrates, auf folgende Parameter festgelegt: Die Bandbreite muss im Download mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde und im Upload mindestens 1,7 Megabit pro Sekunde sowie die Latenz höchstens 150,0 Millisekunden betragen (§ 2 TKMV). Im Beschluss des Bundesrates vom 10. Juni 2022 sicherte die Bundesregierung den Ländern vor deren Zustimmung darüber hinaus zu: „Die Bundesregierung wird sicherstellen, dass zum Nutzungsverhalten von Mehrpersonenhaushalten ein weiteres Gutachten in Auftrag geben wird, damit dessen Ergebnisse bereits bei der ersten Evaluierung der TKMV bis Ende 2022 Berücksichtigung finden können. [...] Die Bundesregierung will bereits Mitte 2023 die Mindestbandbreite im Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde und die Mindestbandbreite im Upload anheben. Die Bundesregierung sagt zu, die Länder bei der Weiterentwicklung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eng und frühzeitig einzubinden.“ (S. 33, dserver.bundestag.de/brp/1022.pdf).

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen haben seit dem 1. Juni 2022 eine zu geringe Mindestversorgung gemäß TKMV gegenüber der zuständigen Bundesnetzagentur gemeldet (bitte nach Bundesländern und Zeitpunkten aufschlüsseln)?

4. Wie oft wurde der Bundesnetzagentur bisher eine Unterversorgung gemäß den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG gemeldet (bitte nach Bundesländern und Zeitpunkten auflisten)?

Die Fragen 1 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 17. April 2023, 8 Uhr, erreichten die Bundesnetzagentur (BNetzA) 2 384 Eingaben über behauptete Unterversorgungen. Die Aufteilung der Eingaben nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Meldungen
Niedersachsen	492
Nordrhein-Westfalen	445
Bayern	415
Baden-Württemberg	302
Rheinland-Pfalz	152
Hessen	134
Brandenburg	73
Thüringen	66
Sachsen	60
Mecklenburg-Vorpommern	55
Sachsen-Anhalt	48
Schleswig-Holstein	42
Berlin	38
Hamburg	25
Saarland	22
Bremen	12
Gesamt	2.384

Auch vor dem Inkrafttreten der Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV) sind Meldungen zu Unterversorgungen bei der BNetzA eingegangen. Im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 31. Mai 2022 erreichten die BNetzA 1 037 Eingaben über behauptete Unterversorgungen. Die Aufteilung der Eingaben nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Meldungen
Niedersachsen	227
Nordrhein-Westfalen	214
Bayern	133
Baden-Württemberg	109
Hessen	72
Rheinland-Pfalz	70
Brandenburg	46
Thüringen	33
Sachsen	27
Berlin	22
Schleswig-Holstein	21
Mecklenburg-Vorpommern	20
Saarland	15
Sachsen-Anhalt	15
Bremen	8
Hamburg	5
Gesamt	1.037

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 17. April 2023, 8 Uhr, erreichten die BNetzA 160 weitere Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, welche aber aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Bundesland zugeordnet werden können.

Eine verbindliche Feststellung der Unterversorgung obliegt gemäß § 160 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) der BNetzA.

2. Wie viele Verfahren hat die zuständige Bundesnetzagentur seit dem 1. Juni 2022 zur Durchsetzung des Mindestanspruchs geführt (bitte separat für Verfahren wegen zu geringer Downloadbandbreite, zu geringer Uploadrate und zu hoher Latenz angeben sowie nach Bundesländern und Zeitpunkten aufschlüsseln)?
3. Mit welchem Ergebnis wurden die genannten Verfahren in der Antwort zu Frage 2 geführt (bitte nach Bundesländern und Zeitpunkten aufschlüsseln)?
5. Wie viele Verfahren hat die Bundesnetzagentur bezüglich einer Unterversorgung gemäß den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG bisher geführt (bitte nach Bundesländern und Zeitpunkten auflisten)?
6. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher eine Unterversorgung gemäß den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG festgestellt (bitte nach Bundesländern und Zeitpunkten auflisten)?

Die Fragen 2, 3, 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 30. März 2023 hat die BNetzA 1 966 von bislang insgesamt 3 438 Eingaben unter Einbindung von Telekommunikationsunternehmen abschließend mit dem Ergebnis bearbeitet, dass eine Unterversorgung nicht festgestellt werden konnte. Zum 31. März 2023 befanden sich 1 472 Eingaben in Bearbeitung.

In zwölf Fällen wurden Unterversorgungsfeststellungen getroffen, die insgesamt 29 Flurstücke betreffen. Die Feststellung der Unterversorgung stützt sich in keinem Fall auf eine zu geringe Uploaddatenrate bzw. zu hohe Latenz. Zu den Verfahren, in denen die BNetzA eine Unterversorgung festgestellt hat, wird auf die öffentlich zugänglichen Informationen auf der Webseite der BNetzA verwiesen (abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html). Die dortige Auflistung der Verfahren, die die BNetzA mit der Feststellung der Unterversorgung eingeleitet hat, wird fortlaufend aktualisiert.

7. Wie oft haben sich bisher Unternehmen nach der in Frage 6 genannten Feststellung der Bundesnetzagentur zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach den §§ 157 Absatz 2 und 158 Absatz 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG verpflichtet (bitte nach Bundesländern, Unternehmen und Zeitpunkten auflisten)?

In den zwölf Fällen, in denen bisher durch die BNetzA eine Unterversorgung festgestellt wurde, hat kein Unternehmen eine Verpflichtungszusage im Sinne von § 160 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eingereicht. Diese Verfahren werden daher nun auf Grundlage von § 161 Absatz 2 TKG fortgeführt.

8. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher Unternehmen gemäß § 161 TKG zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten verpflichtet (bitte nach Bundesländern, Unternehmen und Zeitpunkten auflisten)?

Bislang hat die BNetzA keinem Unternehmen eine Verpflichtung nach § 161 TKG auferlegt. Die Verfahren, bei denen eine Unterversorgung bereits festgestellt worden ist, werden zügig fortgeführt.

9. Zu welchem Termin plant die Bundesregierung, die Downloadrate – wie dem Bundesrat schriftlich zugesichert – auf 15 Megabit pro Sekunde anzuheben?
10. Zu welchem Termin plant die Bundesregierung, die Uploadrate – wie dem Bundesrat schriftlich zugesichert – anzuheben?
13. Liegt das dem Bundesrat schriftlich zugesicherte Gutachten zum Nutzungsverhalten von Mehrpersonenhaushalten bereits vor?
14. Was hat die dem Bundesrat zugesagte erste Evaluierung der TKMV bis Ende 2022 ergeben, ist die Evaluierung veröffentlicht, oder wird diese dem Digitalausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt?

Die Fragen 9, 10, 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Evaluierung der TKMV hat die BNetzA verschiedene Gutachten – darunter auch das Gutachten zum Nutzungsverhalten von Mehrpersonenhaushalten – ausgeschrieben. Die Ergebnisse der Gutachten liegen noch nicht vor. Erst auf Basis dieser Ergebnisse kann die BNetzA eine rechtssichere Evaluierung der TKMV durchführen und die Festlegungen zu den Anforderungen an den Internetzugangsdienst im Wege eines Verordnungsgebungsverfahrens nach § 157 Absatz 5 TKG anpassen.

Die Ergebnisse der Gutachten werden dem Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages übermittelt, sobald diese vorliegen.

11. Plant die Bundesregierung Änderungen an den Latenzzeiten, und wenn ja, wann?

Eine Überprüfung sämtlicher Anforderungen der TKMV erfolgt im Zuge der Evaluation.

12. Hat die Bundesregierung gemäß ihrer schriftlichen Zusage im Bundesrat „die Länder bei der Weiterentwicklung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eng und frühzeitig“ eingebunden, und wenn ja, wann fanden im Jahr 2023 zur Weiterentwicklung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten seitens der Bundesregierung Gespräche mit welchen Ländern statt (bitte auflisten, wann das Bundesministerium für Digitales und Verkehr [BMDV] hierzu mit welchen Ländern in Kontakt stand)?

Die BNetzA und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr stehen im regelmäßigen Austausch mit den Ländern in unterschiedlichen Formaten. Diese Formate werden auch zum Austausch zur TKMV genutzt.